



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 228

per E-Mail: 228@bmg.bund.de

**Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik**
Andrea Fabris

Büro Berlin
Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
Tel.: 030 / 814 5268-50
Fax: 030 / 814 5268-59
E-Mail: andrea.fabris@bsk-ev.org

Sitz des Verbands
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

26.08.2020

**Stellungnahme des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und
Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Versorgungsverbesserungsgesetz Stellung zu nehmen. Der BSK e.V. vertritt seit mehr als 60 Jahren vorrangig Menschen mit Körperbehinderung und setzt sich für deren Rechte ein.

Ausdrücklich begrüßen wir die gesetzliche Klarstellung für Verträge nach § 140a SGB V. Sie verschafft den Krankenkassen, die als Partner eines § 140a Vertrags an einem vom Innovationsausschuss geförderten Projekt teilnehmen, die notwendige Rechtssicherheit und gewährleistet, dass der jeweilige Selektivvertrag nach Ende der Förderung ganz, teilweise oder in Verbindung mit zusätzlichen Versorgungselementen fortgeführt werden kann.

Positiv ist auch hervorzuheben, dass im Bereich der Pflegebegutachtung nun die Hilfsmittlempfehlung dauerhaft im Gesetz geregelt wurde. Bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst muss sichergestellt sein, dass die Gutachter auch in Hinsicht

auf die auf die Nutzung und Auswahl von Hilfsmitteln ausreichend geschult sind, um eine qualifizierte Hilfsmittlempfehlung abzugeben. Auch die im Bereich der Pflege gefassten Regelungen zur Nichtanrechnung Pandemiebedingter Ausfallzeiten seitens der pflegenden Angehörigen begrüßen wir.

Im Einzelnen ist jedoch folgendes auch kritisch anzumerken:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 68a Absatz 3b:

„Solche Verträge können auch mit nicht zugelassenen Leistungserbringern geschlossen werden, wenn eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.“

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Krankenkassen Modellprojekte gerade im Bereich der digitalen Versorgung fördern können. Es scheint uns als Verband jedoch schwierig, wenn hier Verträge mit nicht zugelassenen Leistungserbringern abgeschlossen werden können. So kann nicht sichergestellt werden, dass eine gute Versorgung erfolgt. Auch der Hinweis auf eine „gleichwertige Versorgung“ kann diese Zweifel nicht ausräumen. Es wird im Gesetz an keiner Stelle geregelt, wer die Gleichwertigkeit der Versorgung prüft. Es sollte vom Gesetzgeber zumindest eine Regelung hinzugefügt werden, dass die Krankenkassen vor Vertragsschluss und während der Erbringung der Leistungen die gleichwertige Versorgung zu prüfen haben. Nur so ist auch sichergestellt, dass Versicherte adäquat versorgt werden.

Artikel 2

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes

Aus unserer Sicht kann ein Hebammenstellen-Förderprogramm nur begrüßt werden. Allerdings gehen hier die Regelungen zu kurz. Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit nutzen und Regelungen treffen, die der besonderen Situation von schwangeren Frauen mit Behinderung Rechnung tragen. Hebammen müssen auch in der Geburtshilfe z. B. von querschnittgelähmten Frauen ausreichend geschult sein. Darüber hinaus ist es für schwangere Frauen schon jetzt schwierig im ambulanten Bereich eine betreuende Hebamme zu finden. Der im Gesetz verankerte Kostenerstattungsanspruch für Hebammenleistungen auch vor und nach der Geburt läuft dann aber ins Leere, wenn es nicht genügend ausgebildete Hebammen gibt. Auch die Förderung der Hebammenstellen im stationären Bereich, schafft hier keine Abhilfe. Hier sollte der Gesetzgeber Regelungen treffen, die den Beruf der Hebamme wieder attraktiver machen.

Artikel 3 **Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

Die vom Gesetzgeber vorgelegte Fassung mit der Möglichkeit zusätzliches Pflegehilfskräfte anzustellen ist ein guter und richtiger Schritt, verringert das Problem der fehlenden Arbeitskräfte am Markt jedoch nicht. Dem Verband wird immer wieder berichtet, dass es in Pflegeeinrichtungen an ausreichend qualifiziertem Personal fehlt. Was zum großen Teil auch daran liegt, dass auf dem Markt keine ausgebildeten Pflegekräfte zur Verfügung stehen, die in entsprechenden Einrichtungen arbeiten wollen. Wichtig ist hier, dass die Regelungen in § 8 Absatz 6a SGB XI auch überprüfbar sind. Das heißt die Anforderungen, die an Pflegehilfskräfte gestellt werden, müssen auch überprüft werden. Darüber hinaus ist ein Konzept notwendig, damit der Pflegeberuf wieder attraktiver wird und sich mehr Menschen für den Bereich der ambulanten und stationären Pflege entschieden. Die Arbeitsbedingungen in der Pflege sind nicht so, dass sie als attraktiv bezeichnet werden können. Hier bedarf es nicht nur mehr Finanzen, um entsprechendes Personal einzustellen, sondern eben auch eine Strategie wie das Personal gewonnen werden kann.

Die Personalgewinnung im Ausland ist wohl eine Möglichkeit. Da gerade bei Dementen Fremdsprachenkenntnisse verloren gehen, sollte sichergestellt sein, dass das Personal ausreichend Deutsch spricht und mit der deutschen Kultur gut vertraut ist. Für Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund hingegen ist es wichtig, dass es auch Pflegepersonal gibt, das in ihrer Sprache und Kultur bewandert ist.

Unklar bleibt hier, wer den Vergütungszuschlag übernimmt. Wenn es die Pflegeversicherung ist, ist das erfreulich. Wenn dies allerdings dazu führt, dass der einrichtungseigene Eigenanteil der Pflegebedürftigen noch weiter steigt, sollte eine andere Finanzierungslösung gefunden werden. Zumal die Belastung durch den Eigenanteil in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist.

Artikel 4 **Änderung des Pflegezeitgesetzes**

Positiv zu bewerten sind die Regelungen im Pflegezeitgesetz Allerdings bleibt es schwierig, flächendeckend Anbieter von Entlastungsleistungen zu finden. Ggf. kann angemerkt werden, dass die Regelung mit den Anforderungen an Anbieter von Entlastungsleistungen sehr bürokratisch sind und gerade bei selbst organisierten Personen es schwierig ist, eine Anerkennung zu erreichen. Hier schlägt mal wieder der Flickenteppich zu, da es sich um Länderregelungen handelt, was die Situation nicht übersichtlicher macht.



Schön, allerdings stellt sich die Frage, wie in Zukunft sichergestellt werden kann, dass der Entlastungsbetrag auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann bzw. dass es vor Ort in ausreichender Zahl Anbieter gibt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf eine weitere Einbindung in den Prozess. Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Andrea Fabris'.

Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik

A handwritten signature in blue ink that reads 'Gerwin Matysiak'.

Gerwin Matysiak
Bundesvorsitzender